Landkreis Uckermark
- Die Landrätin -

Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Christian Bork
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:	Stettiner Straße 21 17291 Prenzlau
Dezernat:	II
Amt:	50
Bearbeiter(in):	
Zimmer-/Haus-Nr.:	
Telefon-Durchwahl:	03984 70-1201
Telefax:	03984 70-4299
E-Mail:	dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/035/2023	10.02.2023		17. Februar 2023

Ihre Anfrage AF/035/2023 zur Unterbringung von Geflüchteten im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Bork,

Ihre Anfrage vom 10.02.2023 beantworte ich wie folgt:

Allgemein:

Der Landkreis Uckermark ist, nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung, der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LaufnG gesetzlich verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe nach Weisung des Landes Brandenburg.

Die Verteilung der aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlinge erfolgt auf Grundlage des Verteilerschlüssels gemäß § 6 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 2 und Anlage 2 zur LAufnGDV. Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 LAufnG i. V. m. § 5 Absatz 1 LAufnGDV zur kontinuierlichen Erfüllung seines Aufnahmesolls verpflichtet und hat die entsprechenden belegbaren Unterbringungsplätze monatlich für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung, der ihm zugewiesenen Personen bereitzustellen.

Für eine entsprechende Planung der Unterbringungskapazitäten erfolgt eine jährliche Mitteilung eines sog. Aufnahmesolls durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Frage 1:
Welche in öffentlichem Eigentum befindlichen Gebäude werden in der Uckermark derzeit als Flüchtlingsunterkünfte genutzt?

Es werden aktuell keine Gebäude zur Unterbringung von Geflüchteten genutzt, die sich im öffentlichem Eigentum befinden. Die Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich im Eigentum privatrechtlich agierender Unternehmer bzw. Betreibergesellschaften.

Aufgrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten wird aktuell die OSZ-Turnhalle in Schwedt als öffentliches Gebäude zur Notunterunterkunft hergerichtet. Die OSZ-Turnhalle als Notunterkunft soll nur in Betrieb genommen werden, wenn die regulären Unterbringungsplätze erschöpft sind.

Frage 2:
Wie viele weitere Gebäude stehen derzeit für eine künftige Nutzung dieser Art in Planung? Bitte zudem angeben, für welche Personenkapazität die jeweilige Immobilie ausgelegt ist und wie viele Ausländer bei bereits bestehenden Unterkünften derzeit tatsächlich in diesen wohnen. Bei letzteren bitte zudem sowohl hinsichtlich der Nationalität sowie des Geschlechtes differenzieren und die Altersstruktur aufschlüsseln.

Gemäß Kreistagsbeschluss wird der ehemalige Wohnverbund in Schwedt (bisherige Kapazität 150 Plätze) zu einer neuen Gemeinschaftsunterkunft (180 Plätze) umgebaut. Zudem ist gemäß Kreistagsbeschluss der Ausbau der ehemaligen Gemeinschaftsunterkunft Angermünde von bisher 72 Plätze auf 180 Plätze geplant.

In den Gemeinschaftsunterkünften sind derzeit 57,4 % männliche und 42,6 % weibliche Personen untergebracht.

Gemeinschaftsunterkünfte/ vorläufige Unterbringung/ Wohnverbünde	**Kapazität**	**Anzahl IST**
GU Prenzlau I	430	406
GU Prenzlau II	70	39
GU Lychen	91	75
GU Templin	100	85
VU Pinnow	72	71
Gesamtanzahl	**763**	**676**

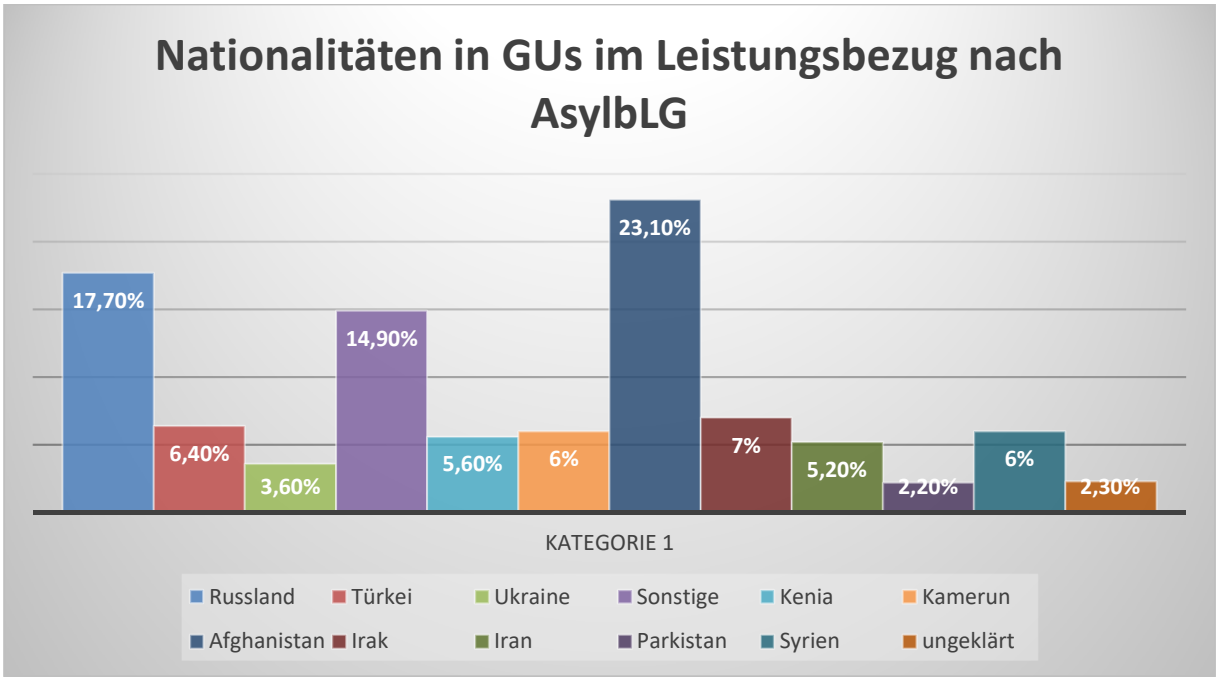
Nationalitäten in GUs im Leistungsbezug nach AsylbLG
17,70%
6,40%
3,60%
14,90%
5,60%
6%
23,10%
7%
5,20%
2,20%
6%
2,30%
KATEGORIE 1
Russland
Türkei
Ukraine
Sonstige
Kenia
Kamerun
Afghanistan
Irak
Iran
Parkistan
Syrien
ungeklärt

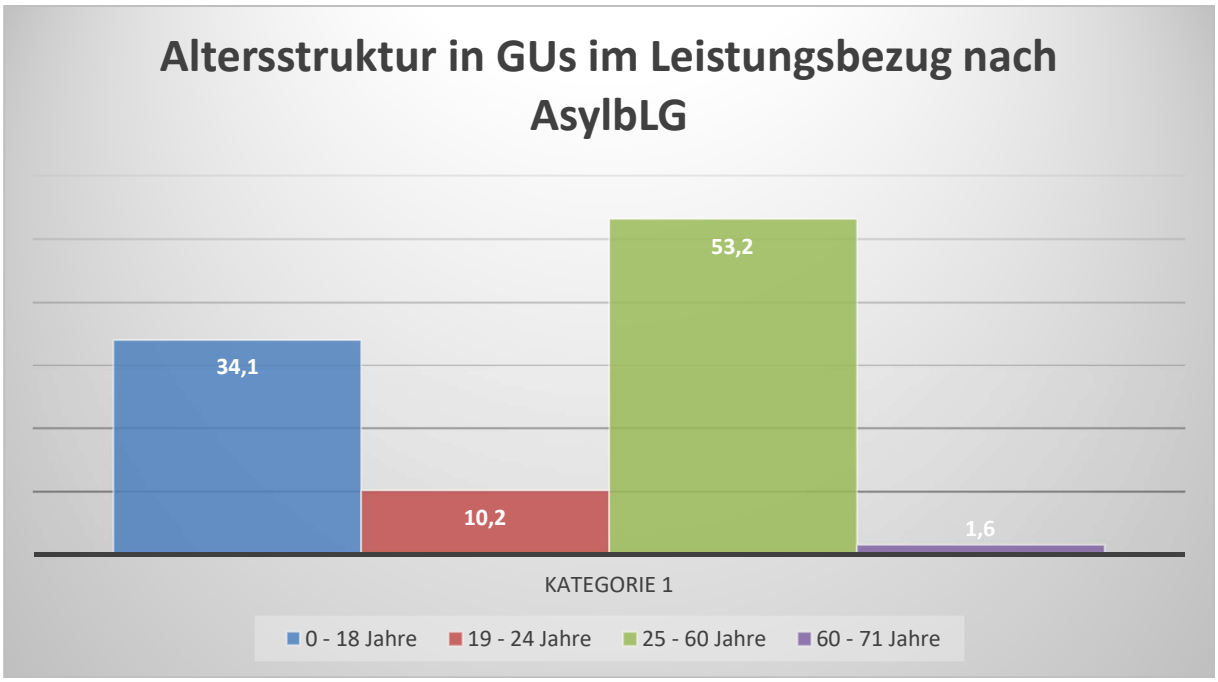
Altersstruktur in GUs im Leistungsbezug nach AsylbLG
34,1
10,2
53,2
1,6
KATEGORIE 1
0 - 18 Jahre
19 - 24 Jahre
25 - 60 Jahre
60 - 71 Jahre

Frage 3:
Wie viele Gebäude und an welchen Standorten wurden bislang seitens des Landkreises zusätzlich als Gemeinschaftsunterkünfte angemietet oder sollen künftig angemietet werden, um sogenannte Schutzsuchende unterzubringen?
Bitte zudem angeben, für welche Personenkapazität die jeweilige Immobilie ausgelegt ist und wie viele Ausländer bei bereits bestehenden Unterkünften derzeit tatsächlich in diesen wohnen. Bei letzteren bitte zudem sowohl hinsichtlich der Nationalität sowie des Geschlechtes differenzieren und die Altersstruktur aufschlüsseln.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 und 2 verwiesen.

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis Uckermark weitere 1.756 Geflüchtete vom Land Brandenburg aufzunehmen. Aktuell stehen dem Landkreis Uckermark rund 110 belegbare Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der begrenzten Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Wohnungsmarktes werden durch den Landkreis Uckermark weitere Unterbringungsoptionen geprüft.

Frage 4:
Wie viele Einzelwohnungen (keine Gemeinschaftsunterkünfte) werden an welchen Orten derzeit durch sogenannte Schutzsuchende bewohnt und aus öffentlichen Geldern finanziert. Bitte zudem angeben, wie viele Personen im Durchschnitt eine Wohnung belegen und wie viele Quadratmeter je Person hier im Durchschnitt zur Verfügung stehen. Bitte zudem hinsichtlich der Nationalität und des Geschlechtes der Bewohner differenzieren sowie die Altersstruktur auf schlüsseln. Bitte überdies die durchschnittlichen (Kalt- sowie Warm-) Wohnkosten je Person angeben.

Durch das Sozialamt Uckermark werden aktuell Mietzahlungen für insgesamt 1.421 Wohnungen teilweise oder vollständig auf der Grundlage des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen. Davon werden 222 Wohnungen (15,62 %) von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit bewohnt.

Durch das Jobcenter Uckermark werden aktuell Mietzahlungen für insgesamt 6.316 Wohnungen teilweise oder vollständig auf der Grundlage des Zweiten Sozialgesetzbuches übernommen. Davon werden 873 Wohnungen (13,82 %) von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit bewohnt.

Eine Ermittlung des durchschnittlich verfügbaren Wohnraumes pro Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Eine Ausschlüsselung der durchschnittlichen Wohnkosten nach Nationalität ist technisch nicht realisierbar. Allerdings ist zu konstatieren, dass unabhängig vom Geburtsland für alle Leistungsberechtigte nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die gleichen Grundsätze und Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Anerkennung und sozialrechtliche Bezuschussung von angemessenem Wohnraum gelten.

Frage 5:
Inwieweit findet im Landkreis Uckermark - nicht notwendigerweise auf Anordnung des Landkreises Uckermark, sondern gegebenenfalls auch ob höherer Instanzen - eine bevorzugte Behandlung von Flüchtlingen bei der Vergabe von Wohnraum statt? Falls eine solche Bevorzugung besteht: Welcher rechtlichen Grundlage ist diese zuzurechnen?

In einem Rechts- und Sozialstaat gelten für alle Hilfebedürftige unabhängig von ihrer Nationalität die entsprechende Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland. Die Kreisverwaltung Uckermark hat die landes- und bundesgesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips umzusetzen und zu wahren.

Die Vergabe von Wohnraum erfolgt nicht durch den Landkreis Uckermark. Die ausschließliche Entscheidungskompetenz liegt bei den potentiellen Vermietern bzw. privatrechtlich agierenden Wohnungsunternehmen.

Frage 6:
Wie koordinieren Landkreis und Gemeinden die Aufnahme und Unterbringung sogenannter Flüchtlinge? Inwieweit ist es bei dieser Koordination bereits zu Unstimmigkeiten zwischen den organisatorisch involvierten Personen (u.a. Landrätin, Bürgermeister, Bürgervertreter, Verwaltungsmitarbeiter) gekommen, z.B. durch die Weigerung einzelner Verantwortlicher, ihnen zugewiesene Aufnahmekontingente zu erfüllen, oder durch eine Erklärung, dass hierfür im eigenen geographischen Verantwortungsbereich keine bzw. nicht ausreichende Kapazitäten bestehen?

Dem Landkreis Uckermark sind keine Unstimmigkeiten bzw. Weigerungshaltungen auf kommunaler Ebene bekannt. Vielmehr ist zu konstatieren, dass die jeweiligen Gebietskörperschaften bisher konstruktiv an der Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten mitgewirkt haben.

Zudem wird auf die aktuelle Rechtslage verwiesen.

Die Aufnahme, vorläufige Unterbringung, Bereitstellung von Wohnraum und die migrationsspezifische soziale Unterstützung ist nach § 2 Landesaufnahmegesetz Aufgabe der Ämter, amtsfreien Gemeinden sowie des Landkreises Uckermark. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Der landkreisinterne Verteilungsmechanismus orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des Landes Brandenburg gemäß § 8 Landesaufnahmegesetz. Danach wird aus sozialplanerischer Sicht eine landkreisinterne Verteilungsquote zur Planung von Gemeinschaftsunterkünften herangezogen.

Frage 7:
Wie bewertet die Landrätin die Auswirkungen des Zuzuges sogenannter Flüchtlinge auf die allgemeine Wohnmarktsituation in der Uckermark, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von in öffentlichem Eigentum befindlichem Wohnraum? Falls zu dieser Frage bereits Untersuchungen, Positionspapiere o.Ä. existieren, bitte angeben.

Die Entscheidung über die Vergabe von Wohnraum erfolgt nicht durch den Landkreis Uckermark. Die ausschließliche Entscheidungskompetenz liegt bei den potentiellen Vermietern bzw. privatrechtlich agierenden Wohnungsunternehmen.

Zudem sind dem Landkreis Uckermark Leerstandsquoten auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter